



## ● Hinweise der Ausländerbehörde für Flüchtlinge aus der Ukraine

---

Stand: 04.03.2022

---

**Flüchtlinge aus der Ukraine, die bereits über eine Unterkunft/Wohnsitz im Landkreis verfügen, werden gebeten, sich beim Meldeamt der Wohnortgemeinde/Rathaus anzumelden.**

Die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde ist Voraussetzung und Basis für alle noch zu erwartenden Hilfestellungen und behördlichen Maßnahmen.

Sobald die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde erfolgt ist, erhält die Ausländerbehörde eine automatisierte Mitteilung hierüber. Damit sind die Personen erfasst.

Derzeit findet keine Anmeldung bei der Ausländerbehörde statt. Sollte eine solche erforderlich werden, werden wir Sie hierüber informieren.

Wir verweisen auf die immer aktuell gehaltenen Informationen auf der Internetseite [www.lkbh.de/ukraine](http://www.lkbh.de/ukraine) des Landratsamtes.

### **a. Kürzlich/ nach dem 24.02.2022 eingereiste ukrainische Flüchtlinge**

Die EU-Staaten haben sich am 03.03.2022 darauf geeinigt, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schnell und unkompliziert aufzunehmen.

Die konkrete Umsetzung der EU-Richtlinie bezüglich des Aufenthaltsrechts, der Arbeitserlaubnis u.a. Aspekte erfolgt in Deutschland durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und wird in einigen Tagen erwartet.

Sobald wir weitere Details erfahren, wird auf der o. g. Internetseite des Landratsamtes entsprechende Informationen erfolgen.

## b. Für Personen, die sich bereits 90 Tage visafrei aufhalten

Für Personen, die sich aber bereits 90 Tage visafrei hier aufhalten, kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen erteilt werden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die unteren Ausländerbehörden ermächtigt, im Anschluss an die visafreie Zeit zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen zu erteilen. Hierfür ist ein Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist in dieser Zeit nicht erlaubt.

### Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach 90 Tage Aufenthalt

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis melden Sie sich bitte

- per E-Mail: [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de), (bitte alle Anlagen im PDF-Format beifügen)
- oder per Post: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg.

### Folgende Dokumente werden benötigt:

- ein ausgefülltes/ unterschriebenes Antragsformular
- eine Passkopie/ Ausweiskopie
- Kopie der Anmeldung bei der Gemeinde
- Kopie des Einreisestempels aus dem Pass
- biometrisches Passfoto

**Die Ausländerbehörde ist nur mit Terminvereinbarung oder Einladung zugänglich.**

Für Besucher besteht im Landratsamt FFP2-Maskenpflicht.

**Nach der Entscheidung über den Antrag wird Ihnen ein Vorsprachetermin zur Ausgabe der Aufenthaltserlaubnis mitgeteilt.**

**Bei allen Regelungen können sich durch Entscheidungen der zuständigen Ministerien kurzfristig Änderungen ergeben. Diese Informationen werden laufend aktualisiert.**

### Kontakt zur Ausländerbehörde

Familienname	Telefonnummer		Family name	Telefonnummer
A - Ake	0761 2187-6123		Jus - Koy	0761 2187-6122
Akf - Al	0761 2187-6137		Koz - Mati	0761 2187-6138
Am - Bel	0761 2187-6129		Matj - Naa	0761 2187-6131
Bem - Ce	0761 2187-6146		Nab – Pal	0761 2187-6143
Cf - Dem	0761 2187-6144		Pam - R	0761 2187-6128
Den - Ek	0761 2187-6134		S – Shala	0761 2187-6124
El - Gi	0761 2187-6127		Shalb – Step	0761 2187-6136
Gj - Hn	0761 2187-6133		Steq – U	0761 2187-6125
Ho - Jur	0761 2187-6147		V - Z	0761 2187-6142